



Beschluss des Stadtrats

vom 11. Dezember 2024

GR Nr. 2024/452

Nr. 3886/2024

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul und Yasmine Bourgeois betreffend Wahl des Geschäftsführers der Zürcher Filmstiftung, Transparenz für den Bewerbungsprozess einer staatlich finanzierten Stiftung, Massnahmen aufgrund der erfolgten Fehler, Beurteilung der Compliance und Einbezug der kantonalen Stiftungsaufsicht sowie Kenntnisstand der Stadtpräsidentin

Am 18. September 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul und Yasmine Bourgeois (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/452, ein:

Die Zürcher Filmstiftung wird jährlich mit rund 13 Mio CHF der öffentlichen Hand subventioniert (jeweils 4.5 Mio von Stadt und Kanton Zürich, und nochmals gut 3 Mio aus dem kantonalen Lastenausgleich) und ist nach dem Bundesamt für Kultur und dem Schweizer Fernsehen die wichtigste Filmfördererinstitution der Schweiz.

Der Stiftungsrat wird mehrheitlich von städtischen und kantonalen Vertretern besetzt. Gemäss Medienberichten wurde bei der Neubestellung des Posten des Geschäftsführers:

- statutenwidrig die Entscheidungskompetenz vom Stiftungsrat an eine Findungskommission delegiert
- die Ausstandspflicht verletzt
- nicht erwähnt, dass ein Kandidat (und späterer neu gewählter Geschäftsführer) eine geschäftliche Verbindung mit einem Mitglied der Findungskommission unterhielt
- der Stiftungsrat zu spät von der Befangenheit informiert
- der Missstand im Nachgang von mehreren Stiftungsratsmitglieder bemängelt

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist Transparenz ein wichtiges Kriterium für einen Bewerbungsprozess des Geschäftsführers einer staatlich finanzierten Stiftung? Falls nein, wieso nicht? Falls ja, welche Elemente und Massnahmen stellen die Transparenz sicher?
2. Der Stiftungsrat stellt im Juni fest, dass es zwei Fehler gab bei der Bestellung des Geschäftsführers (Befangenheit, Delegation an Findungskommission). Welche Massnahmen erachtet der Stadtrat im Lichte dieser Fehler als angebracht? Falls keine, wieso nicht?
3. Wieso wurde der Prozess der Ausschreibung der Stelle nicht neu gestartet?
4. Monika Roth, schweizweite Expertin für Compliance, beurteilt das Vorgehen als «dilettantisch» und «unzulässig». Wie beurteilt der Stadtrat diese Einschätzung und das Vorgehen?
5. Wie beurteilt die kantonale Compliance-Beauftragte den vorliegenden Fall? Falls keine Stellungnahme vorliegt, bitten wir um Einholung.
6. Gemäss Statuten untersteht die Zürcher Filmstiftung der Aufsicht des Kantons Zürich. Wurden diese Verfehlungen an die kantonale Stiftungsaufsicht (BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)) gemeldet? Falls ja, wann? Falls nein, wieso nicht?
7. Seit wann wusste die Stadtpräsidentin und Mitglied der Findungskommission von der geschäftlichen Verbindungen zwischen Mitgliedern der dreiköpfigen Findungskommission und dem einen der beiden letzten verbleibenden Kandidaten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/3

Frage 1

ist Transparenz ein wichtiges Kriterium für einen Bewerbungsprozess des Geschäftsführers einer staatlich finanzierten Stiftung? Falls nein, wieso nicht? Falls ja, welche Elemente und Massnahmen stellen die Transparenz sicher?

Grundsätzlich ist für eine Stiftung eine grosse Transparenz über ihre Grundlagen, Ziele, Strukturen und Tätigkeiten ein wichtiges Element der zeitgemässen Governance. Dies betont der Bericht der Swiss Foundation «Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen», der 2021 von Thomas Sprecher, Philipp Egger und Georg von Schnurbein im Stämpfli Verlag herausgegeben wurde. Er beschreibt die Transparenz als einen der vier Grundsätze, die das gute Handeln einer Stiftung bestimmen. Als gestaltende Akteurin der Zivilgesellschaft hat eine Stiftung interne und externe Erfordernisse der Transparenz zu berücksichtigen: Eine Stiftung *«erlangt erst dann bestmögliche Bedingungen – zum Beispiel betreffend Zuwendungen, Mitarbeitenden, Projekte und Destinatäre oder Koproduktionspartner – wenn sie sichtbar wird. [...] Der Stiftungsrat ist verantwortlich dafür, dass die Öffentlichkeit in möglichst weitreichender Form über die Stiftung, ihr Handeln und ihre finanziellen Verhältnisse informiert wird.»*

Beim Rekrutierungsprozess für die Geschäftsführung einer Stiftung ist insbesondere Transparenz gegenüber den Kandidierenden ein wichtiges Kriterium. Dies betrifft den gesamten Prozess von der Ausschreibung bis zur Bekanntgabe der Wahl.

Frage 2

Der Stiftungsrat stellt im Juni fest, dass es zwei Fehler gab bei der Bestellung des Geschäftsführers (Befangenheit, Delegation an Findungskommission). Welche Massnahmen erachtet der Stadtrat im lichte dieser Fehler als angebracht? Falls keine, wieso nicht?

Der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung (ZFS) hat an mittlerweile zwei Sitzungen kritisch Rückschau gehalten auf den Rekrutierungsprozess, um daraus für die Zukunft zu lernen. Für den Stadtrat gibt es aktuell keine Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen. Dies entspricht auch der Haltung der Stiftungsaufsicht (vgl. Antwort zu Frage 4).

Frage 3

Wieso wurde der Prozess der Ausschreibung der Stelle nicht neu gestartet?

Der Stiftungsrat der ZFS hält an seiner Wahl des Geschäftsführers fest. Er ist überzeugt, trotz der Fehler im Rekrutierungsprozess die beste Kandidatur gewählt zu haben.

Frage 4

Monika Roth, schweizweite Expertin für Compliance, beurteilt das Vorgehen als «dilettantisch» und «unzulässig». Wie beurteilt der Stadtrat diese Einschätzung und das Vorgehen?

Der Stiftungsrat hat im Verfahren Fehler identifiziert und auf diese kritisch Rückschau gehalten. Die Stiftungsaufsicht, die für deren Bewertung die richtige Instanz ist, hat in einem Schreiben vom 15. Oktober 2024 an den Stiftungsrat erklärt, dass sie die Wahl des neuen Geschäftsführers für gültig erachte. Sie schreibt, dass *«aus aufsichtsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf»* bestehe.



3/3

Frage 5

Wie beurteilt die kantonale Compliance-Beauftragte den vorliegenden Fall? Falls keine Stellungnahme vorliegt, bitten wir um Einholung.

Auf Anfrage teilte die kantonale Compliance-Beauftragte mit, dass die Beurteilung des Verfahrens zur Wahl des neuen Geschäftsführers nicht in ihre Zuständigkeit fällt: «*Dies aufgrund der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) und des entsprechenden Auftrages der Funktion. Gemäss RRB Nr. 715/2015, Erwägung 3, und § 6 OV FD ist die Compliance-Beauftragte des Kantons «nur» für die kantonale Verwaltung (d. h. die Direktionen und deren Verwaltungseinheiten sowie die Staatskanzlei) zuständig.*».

Frage 6

Gemäss Statuten untersteht die Zürcher Filmstiftung der Aufsicht des Kantons Zürich. Wurden diese Verfehlungen an die kantonale Stiftungsaufsicht (BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)) gemeldet? Falls ja, wann? Falls nein, wieso nicht?

Die Stiftungsaufsicht hat am 16. September 2024 die ZFS aufgefordert, eine Stellungnahme zu den kolportierten «*Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Wahl des Geschäftsführers*» abzugeben. In der Folge hat die Stiftungsaufsicht mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 an den Stiftungsrat erklärt, dass sie die Wahl des neuen Geschäftsführers für gültig erachtet. Sie schreibt, dass «*aus aufsichtsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf*» bestehe.

Frage 7

Seit wann wusste die Stadtpräsidentin und Mitglied der Findungskommission von der geschäftlichen Verbindungen zwischen Mitgliedern der dreiköpfigen Findungskommission und dem einen der beiden letzten verbleibenden Kandidaten?

Das betreffende Mitglied der Findungskommission hat zu Beginn des Auswahlverfahrens seine Verbindungen zum Kandidaten, der als Geschäftsführer gewählt wurde, transparent gemacht. Diese Information hat den gesamten Stiftungsrat, inklusive die Stadtpräsidentin, aber nicht früh genug erreicht.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter